

# Ausbildungsvertrag für PTA-Praktikanten

Zwischen

Herrn/Frau Apotheker/in .....  
Inhaber/in der ..... Apotheke  
in .....  
- nachfolgend Ausbildende/r genannt -

und

Herrn/Frau .....  
wohnhaft in .....  
- nachfolgend PTA-Praktikant/in genannt -

Gesetzlicher Vertreter.....  
wohnhaft in .....

wird folgender Vertrag über die praktische Ausbildung zum/zur Pharmazeutisch-technischen Assistent/in geschlossen:

## § 1 Dauer des Vertragsverhältnisses

Der/Die Praktikant/in wird ab dem ..... bis zum ..... in der ..... Apotheke beschäftigt. Das Ausbildungsverhältnis endet somit, ohne dass insoweit eine Kündigung erforderlich ist, mit Ablauf des ..... Besteht der/die PTA-Praktikant/in die Abschlussprüfung vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

Die Ausbildung wird nur begonnen, wenn der/die PTA-Praktikant/in vor Ausbildungsbeginn den theoretischen Prüfungsabschnitt bestanden hat. Der/die PTA-Praktikant/in hat dem/der Ausbildenden hierüber vor Beginn der Ausbildung eine schriftliche Bescheinigung vorzulegen.

## § 2 Probezeit

Die ersten ... Monate gelten als Probezeit<sup>1</sup>. In der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

---

<sup>1</sup> Die Probezeit darf höchstens vier Monate betragen, als Mindestdauer wird ein Monat empfohlen.

### **§ 3 Pflichten des/der Ausbildenden**

Der/die Ausbildende verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass dem/der PTA-Praktikanten/in die Fertigkeiten und Kenntnisse nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Ausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- dem/der PTA-Praktikanten/in nur Aufgaben zu übertragen, die die Ausbildung fördern;
- selbst auszubilden oder mit der Ausbildung einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder zu beauftragen;
- dem/der PTA-Praktikanten/in kostenlos die im Betrieb erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;
- den/die PTA-Praktikanten/in zum Führen des Tagebuchs entsprechend der Verpflichtung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten anzuhalten und dieses durchzusehen.

### **§ 4 Pflichten des/der PTA-Praktikanten/in**

Der/die PTA-Praktikant/in verpflichtet sich, sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie ist insbesondere verpflichtet,

- die ihm/ihr aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die Anweisungen zu befolgen, die ihm/ihr von dem/der Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die betrieblichen Geräte und sonstiges Inventar sorgsam zu behandeln;
- das Tagebuch über die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln und die Anfertigung schriftlicher Arbeiten zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen ordnungsgemäß zu führen.

### **§ 5 Arbeitszeit**

Die regelmäßige Arbeitszeit entspricht § 3 des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter (BRTV) und beträgt zurzeit 40 Wochenstunden. Fallen in die Woche ein oder mehrere gesetzliche Feiertage, so verkürzt sich die wöchentliche Arbeitszeit um die an den Feiertagen ausfallenden Arbeitsstunden.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Regelung der Pausen werden - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes - durch den/die Ausbildende/n festgelegt.

## **§ 6 Vergütung**

Der/Die PTA-Praktikant/in erhält eine Ausbildungsvergütung nach dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag. Sie beträgt zur Zeit

Euro .....

## **§ 7 Erholungsurlaub**

Dem/Der PTA-Praktikanten/in wird im Kalenderjahr ein Erholungsurlaub nach § 11 BRTV, ausgehend von einer 6-Tage-Woche, gewährt. Dieser beträgt zur Zeit ..... Werktage. Der/Die PTA-Praktikant/in erhält für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit 1/12 des tariflichen Jahresurlaubs. Der/Die Ausbildende bestimmt den Zeitpunkt des Urlaubs unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und - soweit möglich - der Wünsche des/der Mitarbeiters/in.

## **§ 8 Arbeitsverhinderung**

Der/Die PTA-Praktikant/in ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer dem/der Ausbildenden oder dessen/deren Stellvertreter/in unverzüglich, ggf. telefonisch, mitzuteilen. Die Gründe der Verhinderung sind auf Verlangen des/der Ausbildenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mitzuteilen.

Dauert eine Erkrankung länger als 3 Kalendertage, hat der/die PTA-Praktikant/in eine ärztliche Bescheinigung spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

## **§ 9 Verschwiegenheitspflicht**

Der/Die PTA-Praktikant/in ist verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete Angelegenheiten Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

## **§ 10 Kündigung**

Nach Beendigung der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist; diese ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- von dem/der PTA-Praktikanten/in mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Ausbildung zum/zur pharmazeutisch-technischen Assistenten/in aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und nach Ablauf der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Sofern die Apotheke in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft betrieben wird, ist jeder der Gesellschafter allein zum Ausspruch einer Kündigung befugt.

### § 12 Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Der/die Ausbildende hat dem/der PTA-Praktikanten/in nach Abschluss der Ausbildung eine Bescheinigung über die praktische Ausbildung in der Apotheke nach dem Muster der Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen auszustellen.

### § 13 Ergänzende Regelungen

Für dieses Ausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 14 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Ausbildungsvertrages bedürfen, soweit sie nicht tariflich bedingt sind oder auf einer individuellen Vertragsabrede beruhen, zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Das gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich rechtswirksam erreicht. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ausbildende/r

\_\_\_\_\_  
PTA-Praktikant/in

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter